

Statuten

Larada Genossenschaft

Version 2 (2007)
(Layout überarbeitet 2008)

I	Name und Sitz	2
II	Zweck	2
III	Mitgliedschaft	2
IV	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
V	Haftung	3
VI	Finanzielle Mittel, Anteilscheine	3
VII	Organisation	4
VIII	Rechnungsabschluss	6
IX	Schlussbestimmungen	6
X	Nachträgliche Änderungen Statuten	7

I Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Larada Genossenschaft, mit Sitz in 3052 Zollikofen, besteht eine politisch und konfessionell neutrale, im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Artikel 828 ff. OR.

II Zweck

- Art. 2 Die Genossenschaft bietet in gemeinsamer Selbsthilfe den Genossenschaftsmitgliedern Zugang zu ökologisch, ethisch und sozial fortschrittlichen Produkten und Dienstleistungen. Sie betreibt auch das Drittkundengeschäft.
- Art. 3 Die Genossenschaft verfolgt insbesondere folgende Ziele:
- Gewaltlosigkeit gegenüber Natur, Tier und Mensch
 - Vertrieb von Produkten ohne Bestandteile tierischer Herkunft
 - Förderung einer umweltfreundlichen, nachhaltigen und sozialen Produktionsweise
 - Einsatz für eine intakte Umwelt sowie den fairen Handel
 - Förderung des Bewusstseins für globale Zusammenhänge
- Art. 4 Die Genossenschaft arbeitet altruistisch und ist nicht gewinnorientiert. Sie garantiert dem Personal eine angemessene Entlohnung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

III Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die zur Zweckerfüllung der Genossenschaft beitragen sowie die ideellen Zielsetzungen der Genossenschaft unterstützen.
- Art. 6 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Gegen deren Entscheid können sowohl die Bewerber als auch mindestens drei Mitglieder binnen 30 Tagen ab schriftlicher Eröffnung schriftlich bei der Verwaltung zuhanden der nächsten Generalversammlung rekurrieren.
- Art. 7 Zum Beitritt bedarf es der Übernahme mindestens eines Anteilscheines. Der Anteilschein ist zugleich Urkunde über die Mitgliedschaft.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres;
 - Tod einer natürlichen bzw. Liquidation einer juristischen Person;
 - durch Ausschluss.

- Art. 9 Der Austritt aus der Genossenschaft kann auf Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 90 Tage erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an die Verwaltung zu richten.
- Art. 10 Die Verwaltung ist berechtigt ein Mitglied auszuschliessen,
- wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
- wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
- wenn es seinen finanziellen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Art. 11 Beschwerden gegen einen Ausschluss sind binnen 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses schriftlich bei der Verwaltung einzureichen.

IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 12 Alle Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten. Das Stimmrecht wird durch Teilnahme an der Generalversammlung ausgeübt.
- Art. 13 Eine Rückzahlung von Anteilscheinen oder sonstige Auszahlungen aus dem Genossenschaftsvermögen an die Mitglieder oder deren Erben ist ausgeschlossen.
- Art. 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

V Haftung

- Art. 15 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht besteht nicht.

VI Finanzielle Mittel, Anteilscheine

- Art. 16 Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben werden insbesondere aufgebracht durch:
- Ausgabe von Anteilscheinen;
- Aufnahme von verzinsbaren und zinslosen Darlehen;
- freiwillige Zuwendungen;
- nicht unter die Mitglieder verteilte Reinerträge.
- Art. 17 Die Genossenschaft stellt auf den Namen der Mitglieder lautende Anteilscheine von Fr. 100.- aus.
- Art. 18 Für die Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine setzt die Verwaltung eine Frist fest.

VII Organisation

Art. 19 Die Organe der Genossenschaft sind: die Generalversammlung, die Verwaltung und die Kontrollstelle.

Generalversammlung

Art. 20 Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Genossenschaft. Sie findet ordentlicherweise im ersten Semester eines jeden Geschäftsjahres statt.

Art. 21 Die Generalversammlung wird spätestens drei Wochen im voraus durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen. Auf Begehren des zehnten Teils aller Mitglieder muss die Verwaltung innerhalb vier Wochen eine ausserordentliche GV einberufen.

Art. 22 Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden auf schriftlichem Weg.

Art. 23 Erfolgt die Einladung per E-Mail, ist den Mitgliedern ohne E-Mail Adresse die Einladung per Post zuzustellen.

Art. 24 Vorschläge für Änderungen der Statuten sind den Mitgliedern in genauem Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 25 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anteilscheine, eine Stimme. Juristische Personen, welche Mitglied sind, haben für die Vertretung in der GV eine Person zu bestimmen, welche keine weiteren Stimmen vertreten darf.

Art. 26 Die Generalversammlung entscheidet über:

- die Änderung der Statuten;
- die Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle;
- die Abnahme des Jahresberichts, der Betriebsrechnung und der Bilanz;
- die Verteilung des Reinertrages;
- die Entlastung der Verwaltung;
- Rekurse betreffend Aufnahmegesuche oder Ausschlüsse;
- Geschäfte von mehr als Fr. 30'000.-;
- die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidationsorgane;
- alle weiteren Gegenstände, welche Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten.

- Art. 27 Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Mitglied der Verwaltung, Bei Stimmgleichheit fällt diesem der Stichentscheid zu, bei Wahlen ist die Wahl zu wiederholen.
- Art. 28 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen.
- Art. 29 Für die Änderung der Statuten, für die Gutheissung eines streitigen Aufnahme gesuchs und für die Bestätigung eines streitigen Ausschlusses bedarf es zwei Drittel der gültigen Stimmen.
- Art. 30 Für den Beschluss auf Auflösung oder Fusion der Genossenschaft; bei Abänderung von Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4; für die Einführung einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht; bedarf es der Zustimmung von drei Viertel sämtlicher Genossenschafter.

Verwaltung

- Art. 31 Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Es sollten nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein. Die Verwaltung konstituiert sich selbst.⁽¹⁾
- Art. 32 Die Mitglieder der Verwaltung werden auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird ein Verwaltungsmitglied während einer Amtsdauer gewählt, so dauert diese bis zur Generalversammlung, an der auch die übrigen Mitglieder der Verwaltung sich wieder zu Wahl stellen müssen.
- Art. 33 Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt diese gegen aussen. Sie sorgt insbesondere für die Realisierung der Genossenschaftsziele. Eine allfällige Delegation von Verwaltungsaufgaben kann nur insoweit erfolgen, als dass sie keine rechtlichen Wirkungen entfalten.
- Art. 34 Die Verwaltung entscheidet über alle Fragen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu:
- Einberufung der Generalversammlung und Festsetzen der Traktanden;
 - Erstellen des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz;
 - zuhanden der Kontrollstelle und der Generalversammlung;
 - Prüfung aller übrigen Vorlagen und Antragstellung an die GV;
 - Bestimmung der Zeichnungsberechtigten, Buchführung;
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses;
 - Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Aufnahme von Darlehen;
 - Anstellung von Mitarbeiter;
 - Bestimmung der Budget- und Umsatzziele.

Kontrollstelle

- Art. 35 Die Kontrollstelle wird auf ein Jahr von der Generalversammlung gewählt. Anstelle von natürlichen Personen können von der Generalversammlung auch juristische Personen ernannt werden. Sie müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein und dürfen nicht der Verwaltung angehören.
- Art. 36 Der Kontrollstelle stehen die Befugnisse und Pflichten gemäss Art. 907 ff. OR zu. Sie erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag.

VIII Rechnungsabschluss

- Art. 37 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 38 Der Jahresgewinn dient dem Fortbestand der Genossenschaft. Eine Ausschüttung an die Genossenschafter ist ausgeschlossen.
- Art. 39 5 Prozent des Jahresgewinns sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des Genossenschaftskapitals erreicht.

IX Schlussbestimmungen

- Art. 40 Die nach der Auflösung der Genossenschaft verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 41 Als Publikationsorgane dienen das Schweizerische Handelsamtsblatt, die Homepage der Genossenschaft sowie persönliche Mitteilungen an die Mitglieder, Art. 23 gilt sinngemäss.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. August 2004 genehmigt.

Der Vorsitzende

Die Protokollführerin

Pascal Locher

Karin Wenger

X Nachträgliche Änderungen Statuten

(1) Per Beschluss Generalversammlung 2007:

Art 31 Änderung:

Alt "... Es müssen beide Geschlechter vertreten sein. ..."

Neu "... Es sollten nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein. ..."